

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Band:** 46 (1996)

**Heft:** 3: Geschlecht und Staat = Femmes et citoyenneté

**Buchbesprechung:** "Das Mensch" und "der Kerl". Die Konstruktion von Geschlecht in  
Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700-1760) [Ulrike Gleixner]

**Autor:** Burghartz, Susanna

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Besprechungen zum Thema / Comptes rendus relatifs au thème

Ulrike Gleixner: **«Das Mensch» und «der Kerl». Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760)** (Geschichte und Geschlechter Bd. 8), Frankfurt a. M. / New York, Campus Verlag, 1994, 275 S.

Ulrike Gleixner untersucht in ihrer Dissertation Unzuchtsverfahren vor Patrimonialgerichten in der Altmark zwischen 1720 und 1760. Die Schulenburgische Guts- und Gerichtsherrschaft, die im Zentrum dieser Arbeit steht, war gekennzeichnet durch ein gutes bäuerliches Besitzrecht mit einer entsprechend starken Position der Dorfgesellschaft gegenüber der Herrschaft. Die ungleiche Besitzverteilung bestimmte die Beziehungen der dörflichen Haushalte untereinander und führte zu einer ausgeprägten «horizontalen» Herrschaft auch im Dorf. Im Bereich der Gerichtsbarkeit waren im 18. Jahrhundert die Trennung in Obrigkeit und Dörfler mit dem Ausschluss der letzteren von der Rechtsprechung vollzogen. Diese Obrigkeit verfolgte mit den Unzuchtsverfahren sittenpolitische wie auch fiskalische Interessen. Ulrike Gleixner berücksichtigt sowohl die sozioökonomischen als auch die rechtshistorischen Hintergründe, um die Gerichtsquellen, und das heisst konkret die Verhörprotokolle, als Texte zu interpretieren. Methodisch anregend gelingt es ihr, die Protokolle in verschiedene Text- und Zeitebenen aufzuspalten und so den Konstruktionsprozess von Geschlecht, der vor Gericht stattfindet, zu dekonstruieren. Im Sinne der obrigkeitlichen Moralpolitik wies der Richter alle Männer und Frauen, die wegen unehelicher Schwängerung vor Gericht kamen, unabhängig von sozioökonomischen Unterschieden den stereotypen Passformen «das Mensch» und «der Kerl» zu. Im Unterschied dazu war «das Dorf» vor allem an der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung von Haus und Hof interessiert. Entsprechend differenziert wurden im Dorf nichteheliche Beziehungen zwischen Knechten und Mägden oder jüngeren Söhnen und Töchtern oder aber Dienstherr und Magd gewertet und Informationen ans Gericht weitergegeben. Uneheliche Kinder von nachgeborenen Söhnen oder Töchtern hatten als Arbeitskräfte in ihren Herkunftsfamilien durchaus einen Platz und dienten der Stabilisierung der bestehenden Haushalts- und Sozialstruktur; hier zeigt sich, wie wichtig das Erbrecht für die sexuellen Beziehungen und für die Wahrnehmung von Unehelichkeit war. Inakzeptabel waren für «das Dorf» dagegen Verhältnisse zwischen verheirateten Dienstherrn und Mägden, weil sie Familie und Familienbesitz bedrohten; entsprechend wurden diese Mägde hart bestraft und vom Dorf nicht unterstützt.

Anregend und bemerkenswert über die preussische Geschichte hinaus ist vor allem Ulrike Gleixners konsequenter geschlechtergeschichtlicher Umgang mit den Gerichtsquellen, der es ihr ermöglicht, die Gerichte, vor denen die von ihr untersuchten Unzuchtsverfahren stattfanden, als Orte zu zeigen, an denen die Kategorie Geschlecht mitkonstruiert wurde.

*Susanna Burghartz, Basel*